

Beamte in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 7 b beziehen würden, und, soweit sie die Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe 7 b beziehen, den Wohnungsgeldzuschuß, den planmäßige Beamte in der jeweilig erreichten Grundgehaltsstufe erhalten.

§ 11.

(1) Die ledigen nichtplanmäßigen Polizei- und Gendarmerievollzugsbeamten, Krankenpfleger, Krankenschwestern, Erziehungspfleger und Erziehungsschwestern, sämtlich soweit sie unentgeltlich untergebracht sind, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

(2) Im übrigen erhalten ledige Beamte usw. an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 10 Abs. 2 ergeben würde, den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Abteilung. Einem ledigen Beamten, der zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht den Unterhaltsberechtigten in seinen Hausstand aufgenommen hat, kann das zuständige Ministerium den Wohnungsgeldzuschuß nach § 10 Abs. 2 bewilligen.

(3) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann nach diesem Gesetze besoldet wird oder Beamter oder Angestellter im Dienste des Reiches, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist.

(4) Beamte, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden (§ 1 Abs. 3), erhalten nur einen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar gegebenenfalls den höheren. Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reiches, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft bekleiden, wird der nach dem höchsten Grundgehalt zu berechnende Wohnungsgeldzuschuß nur in Höhe des Teilbetrags, der dem aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalt entspricht, gewährt. Sonstige Beamte, die neben anderer Tätigkeit nur teilweise im Staatsdienste beschäftigt sind, sowie Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.